

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögensteuerrechtlicher Vorschriften

A. Zielsetzung

Zu den bedeutenden Reformvorhaben gehört die Reform des geltenden Steuerrechts, das den heutigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht wird. Es soll durch ein sozial gerechteres, einfacheres und besser überschaubares Steuerrecht ersetzt werden. Auf den Gebieten der einheitswertabhängigen Steuern (Vermögensteuer, Erbschaftsteuer, Grundsteuer) sollte dies durch den Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes verwirklicht werden. Der Bundestag hat jedoch bei den einheitswertabhängigen Steuern nur eine Neuregelung hinsichtlich der Grundsteuer beschlossen und hinsichtlich der Erbschaftsteuer eine Neuregelung in Aussicht gestellt (Bundestagsdrucksache 7/485). Demgegenüber wird jedoch auch eine Neuregelung hinsichtlich der Vermögensteuer als vordringlich erachtet. Der Gesetzesantrag soll dieses Ziel verwirklichen.

B. Lösung

Durch Änderungen des Vermögensteuergesetzes und des Bewertungsgesetzes soll erreicht werden, daß die Einheitswerte 1964 auch in diesem Bereich ab 1. Januar 1974 angewendet werden, ohne daß damit einer grundlegenden Reform des Vermögensteuergesetzes vorgegriffen wird. Dabei werden die Freibeträge erhöht, so daß die Gesetzesänderung aufkommensneutral ist.

C. Alternativen

keine

D. Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf ist aufkommensneutral.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

I/4 (IV/4) — 521 10 — Ste 45/73

Bonn, den 13. September 1973

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften mit Begründung (Anlage 1), den der Bundesrat am 15. Juni 1973 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Brandt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1971 vom 23. Dezember 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1856), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden
 - aa) die Zahl „20 000“ jeweils durch die Zahl „60 000“
 - und
 - bb) in Ziffer 3 das Wort „fünfundzwanzigste“ durch das Wort „siebenundzwanzigste“ersetzt;
- b) in Absatz 2 werden
 - aa) die Zahl „5 000“ durch die Zahl „10 000“,
 - bb) die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“,
 - cc) die Zahl „200 000“ jeweils durch die Zahl „300 000“
 - und
 - dd) die Zahl „10 000“ durch die Zahl „20 000“ersetzt;
- c) in Absatz 3 werden
 - aa) die Zahl „25 000“ durch die Zahl „50 000“,
 - bb) die Zahl „100 000“ durch die Zahl „150 000“,
 - cc) die Zahl „3 600“ jeweils durch die Zahl „4 800“,
 - dd) die Zahl „200 000“ jeweils durch die Zahl „300 000“,
 - ee) die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“
 - und
 - ff) die Zahl „7 200“ durch die Zahl „9 600“ersetzt.

- 2. In § 8 werden die Worte „1 vom Hundert“ durch die Worte „7,5 vom Tausend“ und die Worte „7,5 vom Tausend“ durch die Worte „5,5 vom Tausend“ ersetzt.

- 3. Der V. Abschnitt des Gesetzes erhält die Überschrift „V. Ermächtigungs- und Schlußvorschriften“.

- 4. Im V. Abschnitt wird folgender § 20 a eingefügt:

„§ 20 a

Vermögensteuer-Hauptveranlagung 1974

Auf den 1. Januar 1974 findet eine Hauptveranlagung der Vermögensteuer statt.“

Artikel 2

Änderung des Bewertungsgesetzes

Das Bewertungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Wahrung der steuerlichen Gleichmäßigkeit bei Auslandsbeziehungen und zur Verbesserung der steuerlichen Wettbewerbslage bei Auslandsinvestitionen vom 8. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1713), wird wie folgt geändert:

- 1. In § 111 Nr. 9 wird die Zahl „3 600“ durch die Zahl „4 800“ ersetzt.

- 2. Der Dritte Teil erhält die Überschrift

„Übergangs- und Schlußvorschriften“.

- 3. Im Dritten Teil wird der folgende § 121 a eingefügt:

„§ 121 a

Sondervorschrift für die Anwendung der Einheitswerte 1964

Während der Geltungsdauer der auf den Wertverhältnissen am 1. Januar 1964 beruhenden Einheitswerte des Grundbesitzes sind Grundstücke (§ 70) und Betriebsgrundstücke im Sinne des § 99 Abs. 1 Nr. 1 bei der Feststellung von Einheitswerten der gewerblichen Betriebe sowie für die Vermögensteuer mit 140 vom Hundert des Einheitswerts anzusetzen.“

4. Nach § 123 wird der folgende § 124 eingefügt:

„§ 124

Erstmalige Anwendung

Die sich aus Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften vom ... (Bundesgesetzbl. I S. ...) ergebende Fassung des Bewertungsgesetzes ist erstmals zu berücksichtigen

1. bei den Einheitswerten des Betriebsvermögens durch Hauptfeststellung auf den 1. Januar 1973,
2. bei der Ermittlung des sonstigen Vermögens, des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens für Zwecke der Vermögensteuer bei der Vermögensteuer-Hauptveranlagung auf den 1. Januar 1974 (§ 20 a des Vermögensteuergesetzes).“

Artikel 3

Schlußvorschriften

Bei der Vermögensteuer sind ab 1. Januar 1974 das Vermögensteuergesetz in der Fassung der Be-

kanntmachung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, sowie die Vorschriften des Bewertungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1861), zuletzt geändert durch Artikel 2 dieses Gesetzes, anzuwenden.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Dem Bundesrat liegt das Gesetz zur Reform des Grundsteuerrechts (BR-Drucksache 431/73) erneut zur Beschlußfassung vor, das der 7. Deutsche Bundestag in seinen Sitzungen am 11. Mai und 7. Juni 1973 beschlossen hat. Hiernach werden die Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 nur der Grundsteuer ab 1. Januar 1974 zugrunde gelegt.

Nach dem schriftlichen Bericht des Finanzausschusses des Deutschen Bundestags vom 19. April 1973 (BT-Drucksache 7/485) ist beabsichtigt, noch in diesem Jahr die Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 bei der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 1974 im Rahmen einer Erbschaftsteuer-Reform zu beschließen. Für die Vermögensteuer werden hingegen nach den Vorstellungen des Bundestages die Einheitswerte 1964 frühestens ab 1. Januar 1975 wirksam werden.

Dieser Konzeption kann der Bundesrat nicht zustimmen. Nach Artikel 1 Abs. 1 des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 können die Einheitswerte des Grundbesitzes 1935 bei den einheitswertabhängigen Steuern nicht mehr ab 1. Januar 1974 zugrunde gelegt werden, so daß Vermögensteuer-Veranlagungen ab 1. Januar 1974 nicht mehr durchgeführt werden können.

Selbst eine weitere Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1935 bei der Vermögensteuer über den 31. Dezember 1973 hinaus durch eine Korrektur des Bewertungsänderungsgesetzes 1971 begegnet erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken. Es muß damit gerechnet werden, daß der Bundesfinanzhof ebenso wie bereits bei der Erbschaftsteuer so auch bei der Vermögensteuer die Verfassungsmäßigkeit der alten Einheitswerte des Grundbesitzes 1935 in Frage stellt. Damit würde neben der derzeitigen Blockierung der Erbschaftsteuererhebung die Vermögensteuer gleichermaßen nicht erhoben werden können.

Im übrigen bedeutet die gleichzeitige Geltung unterschiedlicher Einheitswerte eine schwere, überflüssige und nicht zu verantwortende Belastung für die Steuerzahler und die Finanzämter. Bei allen Änderungen, die ein Grundstück betreffen (z. B. Parzellierung, bauliche Maßnahmen), müßten zwei Einheitswerte ermittelt, geprüft und angewendet werden.

Der Bundesrat sieht deshalb allein in der Vorlage eines eigenen Gesetzentwurfs die Möglichkeit, auch für die Vermögensteuer sicherzustellen, daß ab 1. Januar 1974 die Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 angewendet werden. Der Bundesrat beschränkt seinen Entwurf auf die Vermögensteuer, weil er davon ausgeht, daß die Anwendung der neuen Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 bei der Erbschaftsteuer zum 1. Januar 1974 rechtzeitig gesetzlich geregelt

werden wird. Soweit sonstige steuerliche Vorschriften auf die Einheitswerte des Grundbesitzes zurückgreifen (insbesondere: Gesetz über die Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft nach Durchschnittssätzen, Verordnung über die Bemessung des Nutzungswerts der Wohnung im eigenen Einfamilienhaus, Gewerbesteuergesetz), müßten die Vorschriften zur Anwendung der Einheitswerte des Grundbesitzes 1964 ab 1. Januar 1974 in das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 aufgenommen werden.

Dieser Gesetzentwurf wirkt sich im wesentlichen aufkommensneutral aus und nimmt grundsätzliche Fragen einer Vermögensteuerreform nicht vorweg.

B. Einzelbegründung

Artikel 1

Änderung des Vermögensteuergesetzes

Zu Nummer 1

Die Anwendung der — beim Grundvermögen um 40 v. H. erhöhten — Einheitswerte 1964 auf die Vermögensteuer ab 1. Januar 1974 würde wegen der höheren Einheitswerte zu einem erheblichen Mehraufkommen (etwa 1,9 Mrd. DM) führen, falls die bisherigen Freibeträge und Steuersätze beibehalten würden. Um dieses nicht gewollte Ergebnis zu vermeiden und die Steuerneutralität zu wahren, werden die Freibeträge erhöht (Entlastung rd. 500 Millionen DM) und die Steuersätze herabgesetzt (Entlastung 1,4 Mrd. DM).

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Erhöhung des allgemeinen Freibetrags von 20 000 DM auf 60 000 DM.

Zu Nummer 1 Buchstaben b und c

Verdoppelung der Altersfreibeträge und Anhebung der Grenzen, die für die Gewährung dieser Freibeträge gesetzt sind.

Zu Nummer 2

Die Senkung der Steuersätze, insbesondere des allgemeinen Steuersatzes von 1 v. H. auf 7,5 v. T., trägt dem Grundsatz Rechnung, daß die Anwendung der neuen Einheitswerte zu keinem Vermögensteuermehraufkommen führen soll.

Zu Nummer 3

Die Überschrift des Abschnitts V des Vermögensteuergesetzes wird im Hinblick auf die Einfügung eines neuen § 20 a erweitert.

Zu Nummer 4

Das Wirksamwerden der neuen Einheitswerte zum 1. Januar 1974 erfordert die Durchführung einer neuen Hauptveranlagung auf diesen Stichtag.

Artikel 2**Änderung des Bewertungsgesetzes***Zu Nummer 1*

Die Anhebung der Vermögensteuerfreibeträge zwingt zu einer Anhebung des Rentenfreibetrages.

Zu Nummern 2 bis 4

§ 121 a Bewertungsgesetz ordnet einen Zuschlag von 40 v. H. auf die Einheitswerte 1964 des Grundvermögens (nicht Land- und Forstwirtschaft) bei der Vermögensteuer an, um der seit 1964 eingetretenen

Wertentwicklung Rechnung zu tragen. Die Überschrift des Dritten Teils wird wegen der vorstehenden Änderung entsprechend erweitert. § 124 regelt die erstmalige Anwendung.

Artikel 3**Schlußvorschriften**

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt der Anwendung der Neufassung des Bewertungsgesetzes bei der Vermögensteuer.

Artikel 4

Übliche Berlin-Klausel

Artikel 5

Inkrafttretensvorschrift

Stellungnahme der Bundesregierung

Zu dem vom Bundesrat vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung vermögenssteuerrechtlicher Vorschriften nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

Die Bundesregierung ist sich der Dringlichkeit einer Reform der einheitswertabhängigen Steuern — nicht zuletzt wegen der verfassungsrechtlichen Bedenken gegen eine Fortgeltung der überholten Einheitswerte nach den Wertverhältnissen von 1935 — bewußt. Sie hat in der 6. Legislaturperiode im Frühjahr 1972 den Entwurf eines Zweiten Steuerreformgesetzes eingebracht, der die Reform der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer und der Grundsteuer im Zusammenhang mit Änderungen des Bewertungsgesetzes, des Gewerbesteuergesetzes und der Vorschriften des II. Wohnungsbaugesetzes über die zehnjährige Grundsteuervergünstigung für neugeschaffenen Wohnraum zum Gegenstand hat und die Anwendung der neuen, nach den Wertverhältnissen von 1964 festgestellten Einheitswerte anordnet. Die Neuregelungen sollten nach den Vorstellungen der Bundesregierung in ihrer Gesamtheit vom 1. Januar 1974 ab wirksam werden.

Durch die vorzeitige Auflösung des 6. Deutschen Bundestages konnte der Entwurf des Zweiten Steuer-

reformgesetzes im Jahr 1972 nicht mehr beraten werden. Um Zeitverluste, die bei einer erneuten Einbringung des Entwurfs durch die Bundesregierung im üblichen Gesetzgebungsverfahren hätten eintreten können, zu vermeiden und einen zügigen Fortgang der Steuerreform sicherzustellen, haben die Bundestagsfraktionen der SPD und der FDP im Januar 1973 die Konzeption des Regierungsentwurfs übernommen und diesen unverändert als eigenen Entwurf dem 7. Deutschen Bundestag vorgelegt.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Reihenfolge über bestimmte Bereiche aus dem Entwurf des Zweiten Steuerreformgesetzes vorrangig zu beschließen ist, obliegt dem Deutschen Bundestag.

Die Bundesregierung erkennt nicht die vom Bundesrat vor allem hinsichtlich der Vermögensteuer geäußerten Bedenken. Sie würde es begrüßen, wenn auch die Vermögensteuer noch in diesem Jahr abschließend beraten werden könnte.

Die Bundesregierung ist deshalb der Auffassung, daß es einer Stellungnahme zu den einzelnen Vorschriften des Geszentwurfs des Bundesrates nicht bedarf.